

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und
untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

**Aktualisierung der CoronaSchVO, Verlängerung der CoronaBetrVO
und der CoronaEinreiseVO mit Inkrafttreten am 4. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 30. April 2020 wurden in Abstimmung mit den Ressorts der Landesregierung erneut Änderungen an der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vorgenommen. Die entsprechenden Dokumente hatten wir Ihnen bereits am 1. Mai 2020 übersandt.

Die Änderungen treten am Montag, den 4. Mai 2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 10. Mai 2020. Die Coroneinreiseverordnung (CoronaEinreiseVO) wurde ebenfalls bis zum 10. Mai 2020 verlängert, die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) zunächst nur bis zum 6. Mai 2020. Zum 7. Mai 2020 ist eine Änderung der CoronaBetrVO erforderlich, um die vom Schulministerium angekündigten Änderungen in der Unterrichtsorganisation zu ermöglichen.

Mit den Änderungen in der CoronaSchVO werden vor allem der Betrieb erster kultureller Einrichtungen und der Betrieb von Bildungseinrichtungen wieder ermöglicht. Dies erscheint mit den strikten, bereits aus anderen Bereichen bekannten Hygiene- und Infektionsschutzstandards aufgrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen bereits vertretbar, obwohl eine abschließende Bewertung der infektiologischen Auswirkungen der letzten Öffnungsschritte vom 20. April 2020 noch nicht möglich ist¹. Sollte sich der aktuelle Trend aber auch in dieser Woche fortsetzen, wird über weitere Änderungen mit Inkrafttreten spätestens ab dem 11. Mai 2020 entschieden werden können. Die nächste Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit der Bundeskanzlerin ist für den 6. Mai 2020 terminiert. Dort wird ebenfalls über das weitere Vorgehen beraten werden.

Vorab noch ein Hinweis zu den für Sie und uns leider immer sehr herausfordernden Zeitabläufen: Wir hätten Ihnen die Dokumente zu den ab Montag geltenden Änderungen und die nachfolgenden Hinweise sehr gerne vor dem Feiertag und mit mehr Vorlauf übermittelt. Das Zeitfenster zwischen MPK-Beschlüssen und bundesweit vereinbartem Inkrafttreten lässt uns hier aber leider keinen entsprechenden Spielraum.

Wie in den letzten Wochen üblich, geben wir Ihnen zu den Verordnungen zur Umsetzung der Änderungen in der CoronaSchVO ab dem 4. Mai 2020 hiermit folgende Hinweise:

zu § 2

In Absatz 2 gab es aktuell nur eine redaktionelle Änderung. Das MAGS arbeitet an einer Änderung der Besuchsregelung, die den dringend er-

¹ Vgl. z.B. https://www.helmholtz.de/fileadmin/user_upload/01_forschung/28-04-2020_Strategien_zur_Eindaemmung.pdf

forderlichen Infektionsschutz für die hochgradig infektionssensiblen Einrichtungen sichert und zugleich den Menschen wieder ein Mindestmaß an sozialen Kontakten mit Angehörigen ermöglicht.

zu § 3

Auch wenn es aufgrund der aktuellen infektiologischen Bewertungen in diesem Öffnungsschritt noch nicht zu Öffnungen im Bereich des Sportbetriebs gekommen ist, wurden die Regelungen für den Sport bereits in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst (jetzt § 4) und aus § 3 herausgenommen. Dies wird bei weiteren Aktualisierungen eine konzentrierte Regelung möglicher Öffnungsschritte an einer Stelle in der Verordnung ermöglichen.

Die entscheidende Änderung ist die in **§ 3 Absatz 2** geregelte Öffnungszulässigkeit für die dort genannten Einrichtungen ab dem kommenden Montag (4. Mai 2020). Da die Besucherfrequenz und das Besucherverhalten in den künftig wieder zulässigen Einrichtungen durchaus mit dem Kundenverhalten z.B. im großflächigen Einzelhandel vergleichbar sind, sind die Infektionsschutzstandards (Zugangssteuerung, maximale Personenzahl 1/10 m² etc.) angeglichen worden. Dies gilt auch für die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen (§ 12a Absatz 2). In allen Paragraphen der CoronaSchVO, in denen diese Regelungen stehen, haben wir das Thema „Warteschlangen“ insoweit modifiziert und an die bereits verantwortlich gelebte Praxis angepasst, dass solche Warteschlangen nicht zwingend vermieden werden müssen, sondern in ihnen das Abstandsgebot zu beachten ist.

Wichtiger Hinweis zu den geöffneten Landschaftsparks etc.: Der Betrieb von Freizeitparks bleibt aufgrund der deutlich anderen Infektionsrisiken an Fahrgeschäften mit Besucherschlangen, engen Kontakten etc. bis auf weiteres untersagt.

In **§ 3 Absatz 3** wurden „Autotheater usw.“ ergänzt. Die Aufzählung „Au-
tokinos, Autotheater usw.“ macht deutlich, dass es bei möglichen ver-
gleichbaren Angeboten („usw.“) darauf ankommt, dass gerade die durch
den Verbleib im Auto abgesicherte Infektionssituation vorliegt.

In einem neuen **§ 3 Absatz 4** wird durch die Mantelverordnung, mit der
die CoronaSchVO geändert wurde, **ab dem 7. Mai 2020** die Zulässigkeit
der Nutzung von Spielplätzen unter Wahrung des Abstandsgebotes zwi-
schen Begleitpersonen wieder zulässig. Die zeitliche Staffelung gegen-
über dem Inkrafttreten der anderen Regelungen zum 4. Mai 2020 soll
den Kommunen die Möglichkeit für entsprechende Vorbereitungen ge-
ben. In § 3 Absatz 4 ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommunen
eine Begrenzung der maximalen Besucherzahlen festlegen und (z.B.
durch Hinweisschilder) umsetzen können. Zudem besteht ausdrücklich
die Möglichkeit, einzelne Spielplätze von der Öffnung auszunehmen,
wenn hier aufgrund des Besucherverhaltens in der Vergangenheit oder
der Zukunft besondere Infektionsgefahren zu erwarten sind. Die Mög-
lichkeit der Ordnungsbehörden, im Einzelfall gegen „Hotspots“ vorzuge-
hen, ist zwar ganz generell schon in § 13 Satz 2 klargestellt, wird hier
aber nochmals ausdrücklich für Spielplätze betont.

zu § 4

Im neuen **§ 4** wurden jetzt die Regelungen zum Sportbetrieb zusam-
mengefasst. Aktuell jedoch nur mit den bereits bekannten Ausnahmen
vom grundsätzlichen Verbot. Um hier weitergehende Lockerungen vor-
nehmen zu können, bedarf es zunächst einer Bestätigung des aktuellen
Trends, dass trotz der Öffnungen vom 20. April 2020 die Entwicklung
der relevanten Infektionsparameter stabil bleibt.

Zum Thema Sport ist § 4 „lex specialis“, so dass auch für Bildungsträger
nach § 3 und Leistungsanbieter nach § 7 Sportangebote/-kurse weiter-
hin unzulässig sind. Dies gilt erst recht, sobald diese in Einrichtungen

stattfinden sollen, deren Betrieb nach § 4 untersagt ist (v.a. Fitnessstudios).

Ausnahmen in Physiotherapiepraxen sind maximal an dort aufgestellten Geräten als Teil einer medizinisch erforderlichen Einzeltherapie denkbar.

Der Charakter als „lex specialis“ wird schon daran deutlich, dass in § 4 Absatz 3 für bestimmte Bildungsangebote bewusst Ausnahmen formuliert sind. Die Zulässigkeit von Sportangeboten richtet sich daher immer nach § 4.

zu § 5

Im Bildungsbereich konnten dagegen schon jetzt weitergehende Öffnungen vorgenommen werden, weil die Infektionsrisiken sich dort verhaltensbezogen deutlich besser kontrollieren und mit entsprechenden Schutzvorgaben beherrschen lassen.

In **§ 5 Absatz 1** findet sich jetzt die Regelung, die bisher in § 11 Absatz 2 zu finden war, dass nämlich durch gesonderte Maßgabe der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen, den Schulen des Gesundheitswesens und (neu) den der Berufsausbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Einrichtungen zugelassen werden kann. Für die Hochschulen und die Schulen des Gesundheitswesens wurden die bereits bestehenden Allgemeinverfügungen mit Wirkung zum 4. Mai 2020 auf Basis der veränderten CoronaSchVO bereits mit wenigen Modifikationen neu erlassen. Für die in § 5 Absatz 1 neu hinzugekommenen Ausbildungseinrichtungen für den Öffentlichen Dienst wird schnellstmöglich eine Allgemeinverfügung erlassen werden, um auch bei diesen das ansonsten aus § 11 folgende Veranstaltungs- und Versammlungsverbot für den Lehr- und Prüfbetrieb mit entsprechenden Maßgaben aufzuheben.

Für die sonstigen Bildungseinrichtungen ergibt sich die Zulässigkeit einschließlich der Maßgaben ab dem 4. Mai 2020 aus **§ 5 Absatz 2**. Da diese Vorschrift außerschulische Bildungsangebote insgesamt unter gleichen Maßstäben zulässt, bedarf es der Allgemeinverfügungen für den Fahrschulbetrieb (vom 23. April 2020) und für die Überbetrieblichen Bildungsstätten (vom 27. April 2020) nicht mehr. Diese werden daher nach dem Auslaufen am 3. Mai 2020 nicht erneuert.

Eine in der Praxis relevante Änderung findet sich in Absatz 2 mit der Veränderung der Personen/qm-Relation. Galt für die maximale Personenzahl bisher der aus dem Bereich Einzelhandel etc. bekannte „1 Person/10 m²-Schlüssel“, so gilt künftig für Bildungsangebote ein 1 Person/5 m²-Schlüssel. Diese Änderung beruht auf der Tatsache, dass – anders als im Einzelhandel, in Museen etc. – sich das Verhalten der in einem Raum anwesenden Personen bei der Nutzung von Bildungsangeboten grds. statischer gestaltet als im Einzelhandel, in Museen etc.. Daher sind nicht die gleichen „Zuschläge“ für Bewegungsräume auf den immer einzuhaltenden 1,5 m-Sicherheitsabstand erforderlich. Das 1,5 m-Abstandsgebot gilt immer, das heißt bei bewegungsintensiven Fortbildungen kann auch eine geringere Personenzahl geboten sein.

zu § 6a

Das Gebot einer zusätzlichen Sonntagsöffnungsmöglichkeit in Lebensmittelgeschäften und Apotheken bleibt zwar zunächst noch bestehen, es erscheint aktuell aber zur Versorgung der Bevölkerung unter den Bedingungen des Infektionsschutzes nicht mehr erforderlich und wird nach hiesiger Einschätzung auch fast nicht genutzt. Das Einkaufsverhalten hat sich den inzwischen etablierten Rahmenbedingungen so angepasst, dass eine Verteilung der Kunden auf sieben Einkaufstage infektiologisch

unnötig scheint. Daher beabsichtigen wir, den § 6a kurzfristig aufzuheben. Sollten Sie in der Praxis andere Erfahrungen haben, bitten wir um einen zeitnahen Hinweis.

zu § 7

Wie bereits angekündigt, sind nach § 7 Absatz 4 jetzt Fußpflege (und zwar sowohl die von examinieren Podologen erbrachte wie auch jede sonstige Fußpflege) und Friseurdienstleistungen ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Für beides gibt es eine übersichtliche Liste der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, die in einer neuen Anlage zur CoronaSchVO enthalten sind. Diese Liste orientiert sich z.B. bei den Friseuren an den deutlich umfangreicheren Vorgaben der Berufsgenossenschaft und wurde mit dem Friseur- und Kosmetikverband NRW und weiteren Vertretungen des Handwerks abgestimmt. Das gleiche gilt für die Liste zur Fußpflege, die mit Podologieexperten abgestimmt wurde. Beide Listen bilden nur die aus unserer Sicht aktuell nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gebotenen Maßnahmen ab. Weitergehende Vorgaben aus anderen Gesetzen wie z.B. der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) NRW sind natürlich weiterhin und ggf. zusätzlich zu beachten.

Zu den Friseurdienstleistungen ist zudem auf zwei Dinge hinzuweisen: Zum einen bleiben auch für Friseure gesichtsnahe Dienstleistungen (Bartschneiden etc.) bis auf weiteres unzulässig. Zum anderen wird es mutmaßlich die meisten Fragen zum Mindestabstand zwischen zwei (mit Kundinnen/Kunden besetzten) Arbeitsplätzen von 2,5 m geben. In den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (BGW) heißt es hierzu, dass immer – auch unter Berücksichtigung des Bewegungsraumes der Friseurin/des Friseurs – ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss. Mit der BGW waren wir uns einig, dass das ohne 2,5 m Abstand in der Re-

gel nicht umsetzbar ist. Da die dauerhafte Einhaltung von Mindestabständen in der praktischen Umsetzung nicht kontrolliert werden kann, haben wir uns daher für einen leicht kontrollierbaren Maßstab entschieden. Dieser ist „grundsätzlich“ einzuhalten, es kann in ganz speziellen Fällen (z.B. zwei gegenüberliegende Stühle durch feste Wand getrennt) auch Ausnahmen geben. Das kann aber nur vor Ort beurteilt werden.

Da die Regelungssystematik mit einer Anlage zur CoronaSchVO neu ist, wären wir für Rückmeldungen dankbar, ob diese Vorgehensweise sich für Sie in der Praxis als gut handhabbar erweist. Ggf. könnte diese Systematik dann auch für einzelne weitere infektionssensible Bereiche in der Zukunft angewendet werden (Gastronomie, Kosmetik etc.).

zu § 8

In § 8 wurde die Ausnahme der (zulässigen) beruflich bedingten Beherbergungen bewusst sprachlich auf alle Beherbergungen aus beruflichem Anlass erweitert. Auch Auszubildende, die einer auswärtigen Ausbildung nachgehen etc., sind hiervon künftig erfasst. Ohnehin sind die beruflichen Gründe nur ein Beispiel für einen nicht-touristischen Zweck. Auch weitere begründete Beherbergungsbedarfe jenseits von Urlaubsreisen und Tourismus sind denkbar.

zu § 9

Der gastronomische Bereich bleibt grds. weiterhin auf Abholangebote und interne Kantinen etc. beschränkt.

Da aber gesetzlich erforderliche Versammlungen (z.B. zur Wahrung von gesetzlichen Verfahren zur Vorbereitung der Kommunalwahl) auf Räumlichkeiten angewiesen sind, können diese entsprechend bereitgestellt werden. Allerdings nur ohne gastronomisches Angebot, da bzgl. der Speise- und Getränkeversorgung aus Infektionsschutzgründen sonst weitere Vorgaben erforderlich wären.

zu § 11

In **§ 11 Absatz 1 und 2** wird in Bezug auf das Verbot nun differenziert:

Für „Großveranstaltungen“ (Definition in Absatz 4) wird das Verbot schon jetzt bis (mindestens) zum 31. August 2020 ausgedehnt.

Dagegen gilt das Verbot für alle anderen Veranstaltungen weiterhin nur „bis auf weiteres“. Ob auch einzelne dieser Veranstaltungen schon jetzt verboten werden müssen, kann nur vor Ort entschieden werden. Dies ist angesichts möglicher veranstaltungsbezogener Infektionsschutzkonzepte und der noch unklaren Infektionsentwicklung derzeit durch eine landesweit generalisierende Regelung (noch) nicht möglich. Deshalb stellt **Absatz 2 Satz 2** klar, dass die Ordnungsbehörden vor Ort auch solche Veranstaltungen im Zeithorizont der nächsten vier Monate schon jetzt verbieten können, wenn feststeht, dass sie nicht unter Einhaltung des Infektionsschutzes durchgeführt werden können.

Gemeinsames Merkmal der in **Absatz 4** als „Großveranstaltungen“ definierten Veranstaltungen ist aus Infektionsschutzsicht eine Veranstaltungsstruktur, bei der eine Vielzahl nicht bekannter (und nachträglich im Rahmen einer möglichen Kontaktpersonennachverfolgung kaum identifizierbarer) Personen ohne feste Veranstaltungs- und Begegnungsstruktur zusammenkommt.

Gemäß **§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2** sind Sitzungen gesetzlich vorgesehener Gremien von Vereinen etc. künftig unter Beachtung der in Satz 2 genannten Infektionsschutzmaßnahmen zulässig. Gesellige Veranstaltungen von Vereinen etc. bleiben aber unzulässig (§ 12 Absatz 1).

In **§ 11 Absatz 6** wird nochmals klargestellt, dass für die Einhaltung des Versammlungsrechts bei entsprechenden Versammlungen abschließend die Versammlungsbehörde verantwortlich ist. Soweit zuvor eine

Ausnahme vom generellen infektionsschutzrechtlichen Versammlungsverbot erfolgt, ist die Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde zuzuleiten.

Nach der Regelung des **§ 11 Absatz 7** finden seit dem 1. Mai 2020 religiöse Versammlungen nach den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Infektionsschutzregelungen statt. Die Inhalte dieser Regelungen sind nun näher konkretisiert. Die großen Kirchen und Religionsgemeinschaften haben ihre Regelungen oft auch im Internet veröffentlicht.

Für Beerdigungen etc. stellt eine Ergänzung in **§ 11 Absatz 8** klar, dass das Abstandsgebot zwischen Familienangehörigen etc. (§ 12 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1-3) nicht eingehalten werden muss.

zu § 12a

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wurde jetzt auch auf die zusätzlich geöffneten Einrichtungen (Museen etc., s.o.) erweitert. Da wir in den letzten Tagen zahlreiche Anfragen zur ersatzweisen Zulässigkeit von (Plexiglas-)Visieren hatten, informiere ich Sie hierzu für etwaige Anfragen gerne über die von uns kommunizierte Einschätzung:

„Die Anordnung zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen, in denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht umfassend sichergestellt werden kann, dient vor allem dem Drittschutz, also dem Schutz vor der Übertragung von SARS-CoV-2 durch potentiell infizierte Personen via Aerosole in der Atemluft, beim Niesen etc.. Diesen Schutz stellt – auch nach Einschätzung der Robert Koch-Institutes – das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht in der gleichen Weise sicher, wie eine eng am Gesicht anliegende Mund-Nase-Bedeckung. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine Mund-Nase-Bedeckung dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Dort, wo das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich

bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein. Vorrang hat aus Gründen des Infektionsschutzes aber eindeutig das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Für Kundinnen/Kunden kommt ein Visier nur dann in Betracht, wenn ein Mund-Nase-Schutz wegen der Ausnahmeregelung in der CoronaSchVO aus medizinischen Gründen – auch bei kurzer Tragedauer – nicht getragen werden muss.“

Die Einschränkung der Verpflichtung für die Kfz-Lenker ist entfallen, weil inzwischen seitens der zuständigen Ressorts klargestellt wurde, dass ein Tragen aus Infektionsschutzgründen bei mehreren Personen im Kfz auch für den Fahrer zulässig ist, solange dessen Augenpartie identifizierbar frei bleibt.

zu § 12b

In **§ 12b Absatz 2** wurde klarstellend aufgenommen, dass im beruflichen und dienstlichen Bereich auch Versammlungen und Zusammenkünfte grds. zulässig sind. Für den Infektionsschutz sind auch hier wie generell in dem von § 12b erfassten Bereich die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Veranstaltungen sollen aktuell aber nur auf den internen Kreis begrenzt bleiben, auf gesellige Veranstaltungen im Sinne von größeren Betriebsfeiern und -ausflügen ist aus Gründen des Infektionsschutzes aktuell zu verzichten. Das schließt aber z.B. eine, der aktuellen Situation angepasste, angemessene Verabschiedung von Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand unter Beachtung des Infektionsschutzes (auch hier gilt Arbeitsschutzrecht) nicht aus.

zu § 16

Die Regelungen zu den Bußgeldvorschriften wurden den Änderungen in den vorstehenden Paragrafen angepasst.

...

Wir hoffen, dass Ihnen diese Hinweise wiederum eine Unterstützung bei der Umstellung auf die neuen Regelungen geben. Leider bringt es das rechtlich und infektiologisch gebotene schrittweise Vorgehen mit sich, dass weitere Änderungen in den nächsten Tagen folgen werden. Inso- weit sind wir nach wie vor für das engagierte Zusammenwirken zwi- schen den staatlichen Ebenen in Nordrhein-Westfalen sehr dankbar.

Mit den besten Wünschen für einen guten Start in den Mai und freundli- chen Grüßen



Edmund Heller